

MARKTORDNUNG

Veranstaltungen des
Gewerbeverein Seligenstadt von 1894 e.V.

Stand 2026

Gewerbeverein Seligenstadt
von 1894 e. V.
Freihofstraße 1
63500 Seligenstadt
Steuer-Nr. 035 227 22349

Sprecher des Vorstandes:
Wolfgang Reuter
Freihofstraße 1
63500 Seligenstadt
info@gewerbe-seligenstadt.de

Schatzmeister:
Christof Sulzmann
Dudenhöfer Str. 10
63500 Seligenstadt
c.sulzmann@kanzlei-sulzmann.de

Bankverbindung:
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE97506521240001007467
HELADEF1SLS (Seligenstadt, Hess)

INHALTSÜBERSICHT

1. Anmeldung und Teilnahme
2. Standvergabe
3. Zahlungen und Stornierung
4. Auf- und Abbau
5. Öffnungszeiten
6. Sicherheit und Rettungswege
7. Adventsmarkt
8. Technische Versorgung
9. Umwelt- und Hygieneregeln
10. Brandschutz und Gas
11. Sonstige Vorschriften

Marktordnung für die Veranstaltungen des Gewerbeverein Seligenstadt von 1894 e.V.

1. Annahme:

Die Annahme zu dem jeweiligen Markt und die Vergabe des Standplatzes erfolgt mit einer schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Gewerbeverein.

Die Vergabe der Stände und Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Vereinsmitgliedschaft und der beanstandungsfreien Teilnahme an früheren Märkten. Die Annahme wird nur dann wirksam, wenn die Rechnung innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist beglichen wird.

Das bei der Anmeldung angegebene Warenangebot ist verbindlich.

Der Gewerbeverein als Veranstalter behält sich vor den Markt, aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen, abzusagen, zu verkürzen oder zu verlegen, wobei den Ausstellern ein Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr oder der Umlage nur insoweit zusteht, soweit nicht schon Kosten für den Veranstalter entstanden sind. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

2. Standvergabe an die Mitglieder des Gewerbevereins & Seligenstadt Marketing & Tourismus GmbH

Jedem Geschäftsinhaber im Marktgebiet bleibt es vorbehalten, bei rechtzeitiger Anmeldung, vor seinem Geschäftslokal einen Stand von ca. 3 m Länge zu belegen. Für Stände, die diese Länge überschreiten, ist im Interesse der Gleichbehandlung eine entsprechend erhöhte Standgebühr zu bezahlen.

Die freibleibenden Flächen werden vorrangig an die Mitglieder unseres Vereins vergeben, die nicht im Marktgebiet ansässig sind, wobei Standortwünsche möglichst berücksichtigt werden.

3. Zahlungen/Rechnungen/Absage

Zahlungen sind bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe zu leisten. Bei Nichtzahlung entfällt der Anspruch auf den Standplatz/die Betriebserlaubnis. Die Annahme wird nur dann wirksam, wenn die Rechnung innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist beglichen wird.

Bei Kurzfristiger absagen, bis 4 Wochen vor der Veranstaltung $\frac{1}{2}$ des Rechnungsbetrages, bis 2 Wochen voller Rechnungsbetrag.

4. Auf/Abbauzeiten:

Siehe Ausschreibung bzw. Zusage des jeweiligen Marktes.

Der Aufbau der Marktstände und die Anlieferung der angebotenen Gegenstände sollen möglichst früh erfolgen, da die Zufahrten eine Stunde vor Marktbeginn gesperrt werden und innerhalb des Marktbereiches ein Park- und Halteverbot besteht. Kraftfahrzeuge müssen vor Marktbeginn entfernt werden während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Marktgebiet von Fahrzeugen freizuhalten.

Die Auf- & Abbauzeiten sind der jeweiligen Marktausschreibung zu entnehmen.

5. Öffnungszeiten

Siehe Ausschreibung bzw. Zusage des jeweiligen Marktes.

Die angegebenen Öffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Bei einem Verstoß wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € verhängt und die Teilnahme an zukünftigen Märkten nicht mehr gestattet.

Grundsätzlich darf kein Stand vor Beginn der festgesetzten Öffnungszeiten geöffnet werden. Der Abbau der Marktstände dürfen keinesfalls vor dem festgesetzten Marktschluss erfolgen.

Während der festgelegten Öffnungszeiten sind die Stände uneingeschränkt offen zu halten. Bei Verstoß wird sich die Standgebühr verdreifachen.

6. Durchfahrten für den Rettungsdienst und der Feuerwehr

Beim Aufbau der Stände ist in allen Marktbereichen eine 4,0 m breite Durchfahrt für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu berücksichtigen. In diese Durchfahrt dürfen auch keine Vordächer hineinragen. Ferner dürfen dort auch keinerlei Möbel oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden. Die Tiefe der Stände ist entsprechend der erforderlichen Durchfahrtsbreiten von Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeugen je nach Standort begrenzt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Auslagenbreite besteht nicht. Einzelheiten sind mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

7. Stand/Hütte nur für den ADVENTSMARKT

Eine weihnachtliche Standdekoration und ein entsprechendes Warenangebot werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Weihnachtsbeleuchtung darf nur warmes weißes Licht abgeben. Schirme und/oder Regenschirme dürfen nur in den Farben grün oder blau aufgestellt werden. Schirme mit Werbeaufdruck sind nicht zulässig. Durch die Bestimmungen des Sicherheitskonzeptes und deren Fluchtwege sind Schirme nur bei Regen zu öffnen, ansonsten sind diese in den Marktstraßen zu entfernen bzw. geschlossen zu halten. Über das Öffnen und stellen der Schirme wird eine entsprechende Information des Marktteam rechtzeitig vor Marktbeginn per WhatsApp informiert.

Pro 1 ½ Meter Ihres Verkaufsstandes oder Ihrer Hütte darf ein Stehtisch (80cm x 80cm) gestellt werden – also z.B. bei drei Metern Front drei Stehtische. Durch das Sicherheitskonzept ist in bestimmten Standorten in den Marktstraßen bedingt Stehtische zu stellen. Hierüber wird in der Zusage separat informiert. Stehtische und Schirme sind abends an die Hütte zu stellen, damit in der Nacht die Durchfahrten für die Rettungsdienste möglich sind. Eigene Verkaufsstände sollten ein angemessenes weihnachtliches Bild abgeben; deshalb sind Wellblechbuden, Zelte oder Pavillon-Zelte auf dem Marktplatz nicht zulässig, Plastikteile sind mit Tannengrün zu verkleiden. Im Bereich des Marktplatzes können Verkaufswagen (auch wenn sie zu normalen Ständen verwandelbar sind) nicht zugelassen werden, im übrigen Bereich nur in begründeten Ausnahmefällen.

In der Bahnhofstrasse dürfen nur weiße Verkaufsschirme/Stände aufgestellt werden.

Der Veranstalter behält sich vor, auch zugelassene Stände, die nicht entsprechend dekoriert sind, von der Teilnahme auszuschließen, ohne dass Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr besteht. An den vom Gewerbeverein gemieteten Ständen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Befestigungsmaterial für Beleuchtung und Dekoration ist möglichst materialschonend anzubringen und bei Marktschluss unbedingt zu entfernen. Die Hütten sind nach Ende des Marktes bis zum Folgetag um 09:00 Uhr leerzuräumen und alle Werbematerialien, Nägel, Schrauben etc. zu entfernen, damit keine Verletzungsgefahr für den Abbau besteht. Wird das nicht eingehalten, wird den Standbetreibern eine Pauschale von 50,00 € in Rechnung gestellt.

Eine Abnahme durch die Marktleitung ist zwingend erforderlich.

8. Stromversorgung:

Der Veranstalter, der Gewerbeverein Seligenstadt, stellt den Standbetreibern einen geprüften Stromanschluss gemäß DGUV V 3 und DIN VDE 1000 (Unterverteiler Stadt Seligenstadt, HMD Darmstadt) zur Verfügung. Ab der Unterverteilung ist der Standbetreiber eigenverantwortlich. Elektrotechnische, zugelassene und geprüfte Geräte sowie Zuleitungen sind gemäß der oben genannten Norm zu verwenden und zu verlegen. Die Stromanschlusswerte sind bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.

Ein Stromanschluss darf nur für den in der Anmeldung genannten Zweck verwendet werden. Beleuchtungskörper mit entsprechenden Leitungen sind vom Standmieter mitzubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das unberechtigte Anschließen von Elektrogeräten (z. B. Heizgeräten), soweit der Anschluss nicht ausdrücklich mit der beauftragten Elektrofirma vereinbart und entsprechend vergütet wurde, zu Stromausfällen, Gebührennachforderungen und anderen Schäden führen kann, für deren Folgen der Verursacher haften muss. Eine Stromweitergabe an benachbarte Stände ist unzulässig. Die gewünschte Stromleistung der Stände kann nicht garantiert werden. Leitungen und Kabel sind möglichst außerhalb der Fuß- und Radwege zu verlegen. Sollten dennoch Querungen notwendig sein, sind diese verkehrssicher mit Rampen vom Standbetreiber abzudecken.

9. Frischwasser:

An den Abnahmestellen dürfen nur Schläuche angeschlossen werden, die den gültigen Hygienebestimmungen entsprechen und die ein belüftetes Rückschlagventil haben. Unterverteiler, Kupplungen usw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie ebenfalls mit einem belüfteten Rückschlagventil ausgestattet sind.

Siehe Hinweisblatt „twin15 Hinweise zur Trinkwasserversorgung“

10. Kühl- und Versorgungswagen:

Auf dem Marktplatz und dem ausgewiesenen Veranstaltungsgebiet dürfen keine Kühl- und Versorgungswagen abgestellt werden. Platzzuweisungen werden von der Marktleitung außerhalb des Marktgebietes erteilt.

11. Sichtschutz

Jeder Stand ist so abzugrenzen, dass für den Besucher Einblicke in den Bereich des Arbeits- und Versorgungsbereich nicht möglich sind. Lücken sind durch einen ansprechenden Sichtschutz zu versperrern.

12. Betrieb von Beschallungsanlagen:

Beschallungsanlagen und gewerbliche Aktivitäten jeder Art außerhalb des eigenen Standes bedürfen grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

13. Mehrweg-/Einweg-Geschirr und -Flaschen, Getränkedosen & aller Art von Getränkebehältnisse:

Speisen und Getränke zum direkten Verzehr sollten in Mehrweggeschirr ausgegeben werden.

Einweggeschirr darf nur beim „Verkauf im Vorbeigehen“ genutzt werden.

Für den „Verkauf im Vorbeigehen“, bei welchem kein Mehrweggeschirr und Besteck ausgegeben wird, sind für

die nachfolgend genannten Produkte die aufgeführten Alternativen zu verwenden:

- Bratwürste, Dampfwürste, Wienerwürste, Buletten im aufgeschnittenen Brötchen mit fettabweisenden Servietten;
- Backfisch, Hamburger, Fischbrötchen in fettabweisenden Servietten;
- Gyros in Brötchen oder Pergamenttüten;
- Mandeln in Cellophan-, Pergament- oder Papiertüten;
- Waffeln, Berliner, Schmalzgebäck, Knoblauchbaguette, Crêpes in fettabweisenden Servietten.

Wenn kein Mehrweggeschirr oder Besteck ausgegeben wird, ist der Umwelt zu liebe, die Teller, Besteck, Strohhalme und Deko aus Umweltfreundlich und Abbaubaren Materialien anzubieten.

Der Verkauf von Getränken in Dosen, Einwegflaschen, Einwegbechern, Einwegschnapsbecher sind nicht gestattet. Getränke dürfen nur aus Zapfanlagen, geschlossene Wärmebehältnisse oder aus Mehrwegflaschen angeboten werden, Ausnahme: Weinflaschen.

Die Zapfanlagen sind gemäß gültigen Hygienebestimmungen zu reinigen und der amtliche Nachweis mitzuführen.

Bei allen Veranstaltungen sind Gläser oder Keramikbecher zu benutzen.

Bei Verstoß dieser Bestimmung wird der Stand, wenn nicht innerhalb von zwei Stunden Ersatz zu bekommen ist, geschlossen.

Für alle Veranstaltungen ist ein entsprechendes Pfand für Glasflaschen und Gläser zu nehmen.

Beim Adventsmarkt müssen die sogenannten „Glühweinbecher“ aus den Materialien Ton, Keramik oder Glas sein. Diese sind mit einem weihnachtlichen Motiv zu bedrucken und müssen spülmaschinenfest sein.

Eine Spülmaschine wird für den Adventsmarkt und Sommer in der Stadt kostenpflichtig vom Gewerbeverein Seligenstadt zur Verfügung gestellt. Ein genauer Ablauf und die Nutzungsbedingungen der Spülmaschine werden an den Maschinen ausgehängt.

14. Sauberkeit um Ihren Stand herum:

Jeder Standbetreiber hat während des Marktes jeden Abend seinen Stand und den Straßenraum vor und hinter seinem Stand sorgfältig von Abfällen aller Art zu reinigen das gleiche gilt auch für die Streu und Räumpflicht. Sollte die Reinigung in die Nachtruhe hineingehen, so muss dies bis 8:00 Uhr am nächsten Morgen erledigt sein. Die Verpackungen usw., die während der täglichen Marktzeit anfallen, sind bitte direkt in dem Container, der auf den Parkplätzen in der Wolfstr. steht, zu entsorgen und NICHT neben, vor oder hinter den Ständen zu lagern.

Soweit eine Verunreinigung des Standplatzes durch Öle, Fette oder Reinigungschemikalien eintreten könnte, ist der Boden in geeigneter Weise abzudecken. Bei einer Anmietung einer gewerbevereinseigenen Verkaufshütte ist die Hüttenordnung zu beachten.

15. Werbung veranstaltungsfremder Interessen:

Das Verteilen von gewerblichem, religiösem oder politischem Informationsmaterial bedarf einer Genehmigung des Veranstalters.

16. Feuerlöscher

JEDER Stand hat einen Feuerlöscher, mit mindestens 10 Liter, in seinen Stand gut zugänglich bereitzustellen. Für Feuerungsstätten, Gasbrennstellen und Fettbrand- und Frittieranlagen sind den Brandklassen entsprechende Feuerlöscher zusätzlich bereitzustellen. Bitte beachten Sie, dass der Feuerlöscher von einem Sachkundigen geprüft und mit der aktuellen Prüfplakette versehen ist.

17. Gasanlagen

Druckgasbehälter dürfen nur in der Anzahl an Betriebsstellen sowie einem zusätzlichen Reservebehälter am Verkaufsstand bereitgehalten werden. Weitere Druckgasbehälter sind außerhalb des Verkaufsstandes in geeigneten Lagereinrichtungen zu lagern. Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit & Gefahrstoffe sowie die Regelungen der DGUV sind einzuhalten. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Standorte von Druckgasbehältern sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

Auf dem Veranstaltungsgelände sind Druckgasbehälter nur an den konzessionierten Verkaufsständen erlaubt.

DGUV Regelwerke:

DGUV 110-010 - Verwendung von Flüssiggas

DGUV 210-001 - Beförderung von Flüssiggas mit Fahrzeugen auf der Straße

DGUV 310-003 - Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen

18. Weitere Vorschriften / Hinweise / Auflagen:

- Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten und kenntlich an den Stand anzubringen.
- Die Sicherungsvorgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt sind einzuhalten.
- Es dürfen nur Produkte verkauft werden, wenn sie den Bestimmungen des Produktsicherheits- und Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen. Von den Produkten dürfen keine Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgehen.
- Betreiber gastronomischer Stände, die laut Standplatzvertrag alkoholische Getränke verkaufen dürfen, benötigen hierzu eine Gestattungsgenehmigung des Gewerbeverein Seligenstadt, die mit der Zusage erteilt wird.
- Jeder Standbetreiber und deren Mitarbeiter ist für seinen Stand eigenverantwortlich. Das Betreiben des Standes ist nach den aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu führen.

19. Anordnungen

Den Anordnungen des Marktleiters des Gewerbevereins ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand behält sich vor, Teilnehmer, die gegen diese Marktordnung verstoßen, sofort und künftig von der Teilnahme an allen Märkten auszuschließen.

Das Ordnungsamt und die Feuerwehr werden die Stände nach diesen Richtlinien überprüfen und abnehmen. Bei Beanstandungen können die Stände behördlicherseits geschlossen werden.

20. Sicherheitsaushänge

Der Veranstalter stellt jedem Standbetreiber einen individuellen Sicherheitsaushang zur Verfügung, der verpflichtend am Stand auszuhängen ist.

Anlage:

Merkblatt Brandschutzvorkehrungen

Merkblatt Amt für Veterinärwesen

Jugendschutzgesetz Sicherheitsaushang der Feuerwehr

Hygienebestimmungen

Stand 06/2026